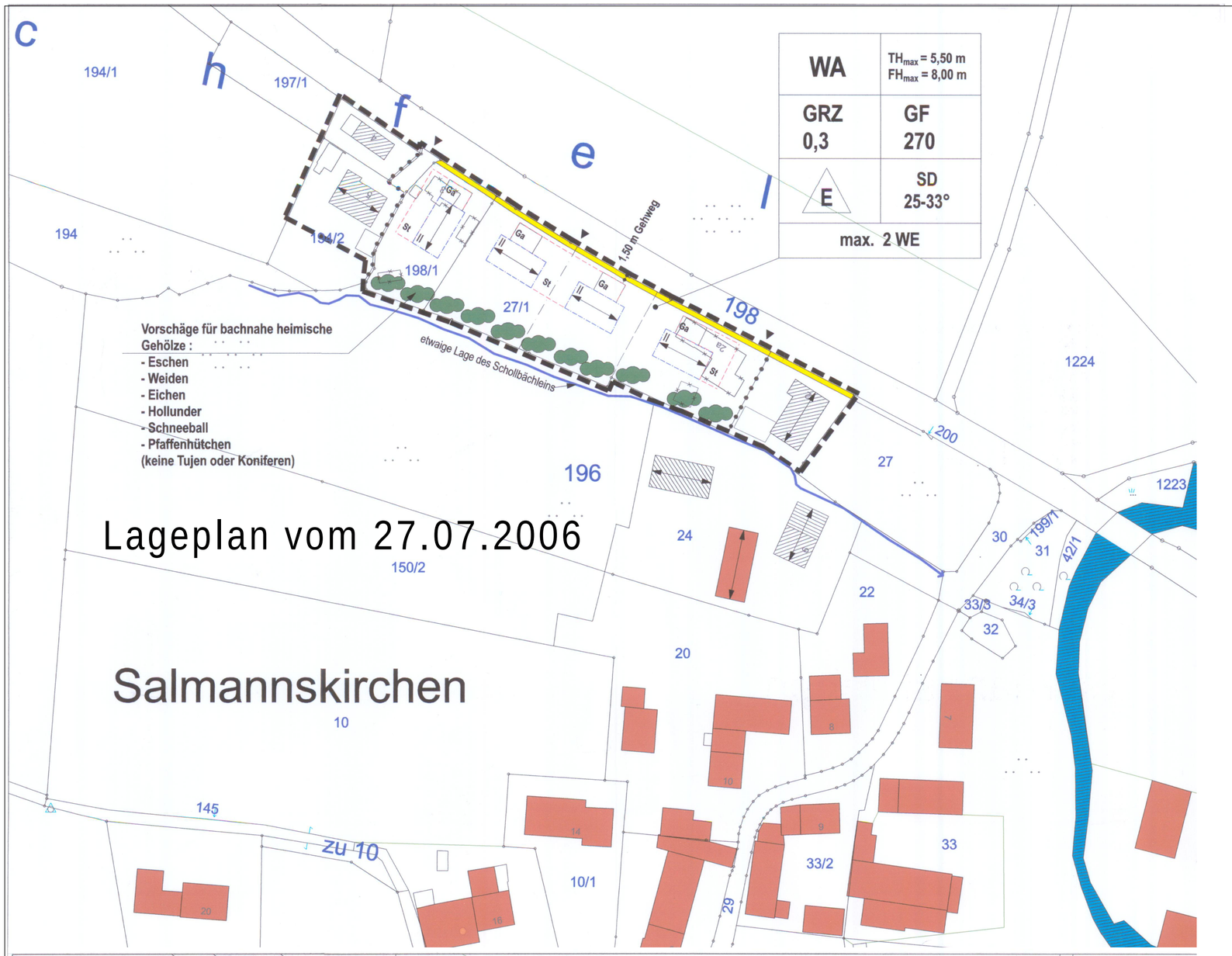

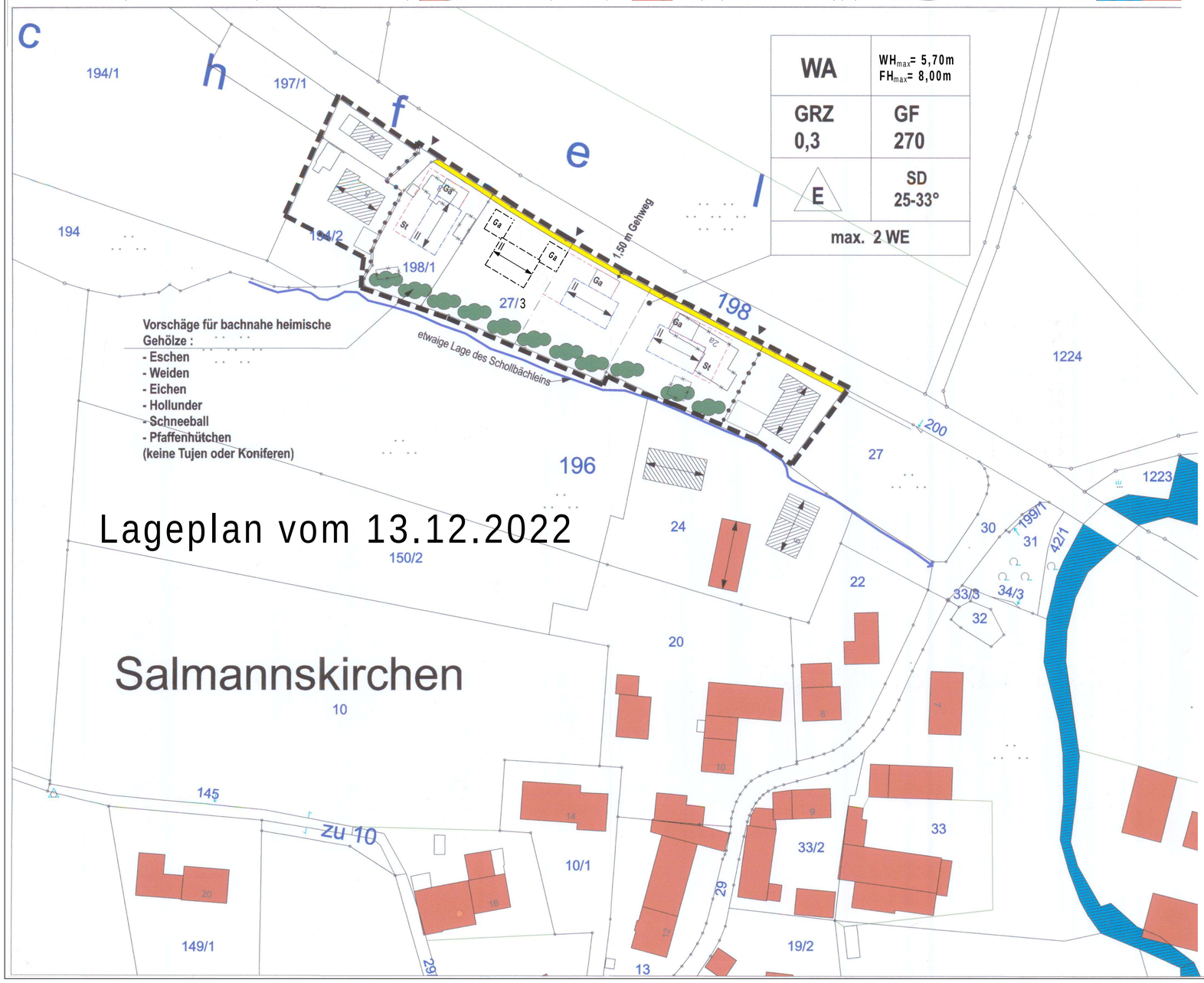

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bockhorn hat am **30.06.2022** die Änderung der Lückenfüllungssatzung Salmannskirchen beschlossen.

2. Den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern wurde in der Zeit vom **11.04.2024** bis **13.05.2024** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Trägerbeteiligung durchgeführt.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Bockhorn hat die Satzungsänderung in der Fassung vom 06.06.2024 in seiner Sitzung am **06.06.2024** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

4. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass der Satzungsänderung erfolgte am .....; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Änderung in der Fassung vom 06.06.2024 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bockhorn den .....

.....
Lorenz Angermaier
Erster Bürgermeister

GEMEINDE BOCKHORN Oberbayern

Deckblatt

für die 1. Änderung der Lückenfüllungssatzung Salmannskirchen

Präambel

Die Gemeinde Bockhorn erlässt gemäß § 35 Abs. 6 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Änderung der Lückenfüllungssatzung Salmannskirchen in der Fassung vom 06.06.2024.

§ 1

Die Satzung vom 27.07.2006 wird wie folgt geändert:

- die Bauräume für Wohnhaus und Garagen auf FlNr. 27/3 werden gemäß Lageplan vom 13.12.2022 bei gleicher Fläche so umgestaltet, dass 2 unabhängige Wohneinheiten errichtet werden können und die Anordnung der Garagen gleichzeitig einen Schallschutz zur Gemeindestrasse im Norden bildet.
- die Höhen werden in Bezug auf die Straße in Gebäudemitte ermittelt, die Firsthöhe bleibt unverändert und die Traufhöhe wird durch eine Wandhöhe ersetzt, welche mit 5,70 m festgesetzt wird

§ 2

Die sonstigen Festsetzungen der Lückenfüllungssatzung gelten weiter.

§ 3

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bockhorn den .....

Lorenz Angermaier
Erster Bürgermeister